

KÖLNER ZOO-ORDNUNG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR IHREN BESUCH

STAND: 1. JANUAR 2011



LIEBE GÄSTE DES KÖLNER ZOOS,

wir möchten, dass Ihr Besuch im Kölner Zoo ein unvergesslich schönes Erlebnis für Sie wird. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste und auf die besonderen Bedürfnisse unserer Tiere. Das bedeutet vor allem, für sich selbst und für andere Verantwortung zu zeigen und die Spielregeln der Höflichkeit nicht unbeachtet zu lassen. Über dies bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln, die unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen festlegen, genau zu beachten. Schon jetzt bedanken wir uns hierfür recht herzlich.

1. LEISTUNGSUMFANG VON TAGES- UND JAHRESKARTEN

Wir möchten unseren Besuchern jederzeit einen erlebnisreichen Aufenthalt im Kölner Zoo bieten. Mit Rücksicht auf unsere Tiere (u. U. auch Tiergeburten) und aus sonstigen wichtigen Gründen, z. B. Wetterbedingungen, notwendige Wartungs- und Bauarbeiten usw. kann es in Einzelfällen zu Einschränkungen wie bspw. Sperrung von Wegen und/oder Tierhäusern kommen. Dies geschieht ausschließlich zu Ihrer Sicherheit und zur Sicherheit unserer Tiere. Wir versuchen, diese Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass wir uns gleichwohl derartige Maßnahmen vorbehalten. In einem solchen Fall kann keine Rückerstattung des gesamten oder eines anteiligen Eintrittspreises erfolgen.

Insofern ist mit dem Erwerb von Eintrittskarten aller Art wie bspw. Tages- und Jahreskarten, Gutscheinen, Aktionstickets u. a. kein Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie z. B. die Präsentation bestimmter Tiere oder Tierarten oder die jederzeitige Nutzungsmöglichkeit aller Attraktionen im Zoo, verbunden.

A. TAGESKARTEN

Der Zoo darf nur mit gültigen Eintrittskarten während der allgemeinen Öffnungszeiten an den gekennzeichneten Eingängen betreten werden. Die Eintrittskarten sind beim Betreten des Zoos in die Lesegeräte einzuführen und nach Abschluss des Lesevorganges mitzunehmen sowie während des gesamten Zoobesuchs mitzuführen und bei Aufforderung vorzuzeigen. Mit Verlassen von Zoo und Aquarium verlieren die Tageskarten ihre Gültigkeit.

Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten, vor allem aber die Schließzeiten der Tierhäuser und des Zoos. Sämtliche Ausgänge werden mit Rücksicht auf unsere Tiere und unsere Mitarbeiter unverzüglich nach den jeweils vorab an den Eingängen angezeigten Schließzeiten geschlossen.

B. JAHRESKARTEN

Die Jahreskarte berechtigt die auf ihr ausgewiesene Person, den Kölner Zoo während der regulären Öffnungszeiten für ein Jahr ab Ausstellungsdatum gemäß dieser Zoo-Ordnung zu besuchen. Der Jahreskarten-Ausweis gilt nicht bei außerhalb der regulären Öffnungszeiten durchgeführten Sonderveranstaltungen. Der Erwerb der Jahreskarte begründet keinen Anspruch auf die tägliche Öffnung des Zoos während der Laufzeit der Karte.

Der Jahreskarten-Ausweis bleibt Eigentum der AG Zoologischer Garten Köln. Der Ausweis ist personengebunden und nicht übertragbar. Er darf nur von der auf der Karte namentlich erwähnten und auf dem Bild dargestellten Person genutzt werden. Für abhandengekommene Karten kann Ersatz nur gegen eine Aufwandsgebühr gewährt werden.

Bei jeder Nutzung des Jahreskarten-Ausweises ist der Karteninhaber verpflichtet, den Ausweis auf Verlangen einem Mitarbeiter des Kölner Zoos oder dem von diesem eingesetzten Kontrollpersonal zur visuellen Kontrolle des Fotos vorzuzeigen. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen und/oder diese Zoo-Ordnung wird der Jahreskarten-Ausweis ohne Anspruch auf Kompensation eingezogen.

Die angegebenen persönlichen Daten jedes Jahreskarten-Inhabers werden von der AG Zoologischer Garten Köln zum Zwecke der Verbesse-

rung des Besucherservices erfasst und elektronisch gespeichert. Mit dem Kauf der Jahreskarte erklärt sich der Käufer hiermit ausdrücklich einverstanden. Ermäßigte Jahreskarten für Familien, Senioren, Schwerbehinderte, Kinder, Schüler, Studenten werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises verkauft. Die jeweiligen Voraussetzungen ergeben sich aus den aktuell geltenden und an den Kassen aushängenden Preislisten. Eine Verlängerung dieser Karten ist nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Berechtigungsvoraussetzungen vorliegen. Der jeweilige Inhaber einer solchen Karte hat der AG Zoologischer Garten Köln den Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Karte verliert danach ihre Gültigkeit mit dem auf ihr ausgewiesenen Ablaufdatum, welches auf den Wegfall der Berechtigung folgt.

Jeder Jahreskarten-Ausweis berechtigt zum ermäßigten Eintritt in die „NRW-Partnerzoos“, ohne dass der Kölner Zoo dafür eine Haftung oder eine Gewähr für eine bestimmte Art der Ermäßigung übernimmt. Es gelten die in den „NRW-Partnerzoos“ jeweils ausgewiesenen Vergünstigungen.

C. GUTSCHEINE

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Gutscheinen für Jahreskarten aller Art wird jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die aus einer missbräuchlichen Nutzung der Gutscheine entstehen, es sei denn, diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AG Zoologischer Garten Köln, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gutscheine, die Ermäßigungen egal welcher Art voraussetzen, werden nur dann vom Zoo in den entsprechenden Kartengegenwert umgetauscht, wenn die Berechtigungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins noch vorliegen. Der Inhaber des Gutscheins ist beim Umtausch seines Gutscheins zum Nachweis der Berechtigungsvoraussetzungen verpflichtet.

Dies gilt insbesondere für das Einlösen der sog. „Baby-Boomer-Card“, die zwingend den Geburtsnachweis voraussetzt. Eine Weitergabe dieses Gutscheins ist nicht gestattet. Ein solcher Fall wird als Missbrauch gewertet und berechtigt den Zoo, die Einlösung des Gutscheins ersatzlos abzulehnen.

Ein Weiterverkauf von Eintrittskarten aller Art sowie deren kommerzielle Nutzung sind verboten. Eintrittskarten, die unberechtigt erworben oder missbräuchlich genutzt werden, verlieren ihre Gültigkeit und werden ersatzlos von der AG Zoologischer Garten Köln eingezogen. Im Interesse der ehrlichen Gäste werden die betroffenen Personen zukünftig vom Zoobesuch ausgeschlossen. Der Kölner Zoo behält sich zudem vor, im Einzelfall Strafanzeige zu erstatten.

2. FÜTTERN UND STREICHELN

Um die Gesundheit unserer Tiere nicht zu gefährden, gilt auf dem gesamten Zoogelände ein absolutes Fütterungsverbot. Alle Tiere erhalten ausreichend und sorgfältig zusammengesetztes, sowie ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechendes Futter. Auch wenn die Tiere noch so zutraulich wirken und noch so rührend betteln: die artgerechte Haltung und die Gesundheit der Tiere kann nur gewährleistet werden, wenn sie ausschließlich vom Zoo mit dem entsprechenden Spezialfutter versorgt werden. Der Zoo behält sich vor, Personen, die dem Fütterungsverbot zuwiderhandeln, vom Gelände zu verweisen und zukünftig vom Zoobesuch auszuschließen.

3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN UND -ABSPERRUNGEN

Bitte verlassen Sie nicht die Besucherwege und die ausdrücklich für Besucher zugänglichen Bereiche. Wir möchten Sie dringend davor warnen, Sicherheitsgitter und/oder Sicherheitsabspernungen zu erklettern oder zu übersteigen. Bitte betreten Sie auch nicht unsere Grünanlagen. Sie zerstören die Pflanzenwelt und bringen sich in Gefahr, da unsere Grünanlagen zudem einen Sicherheitsabstand zu den Gehegen darstellen.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften auf dem gesamten Zoogelände, in den Tierhäusern, der Gastronomie und den Sanitärräumen sind unbedingt zu beachten. Das Entfachen von offenem Feuer ist auf dem gesamten Zoogelände streng untersagt. Bitte beachten Sie, dass zudem das Rauchen in

sämtlichen Tierhäusern, in der Gastronomie sowie in den Sanitärräumen nicht gestattet ist.

Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Zoogelände verweigert oder sie können des Geländes verwiesen werden. Den Anordnungen des Zoopersonals ist im eigenen Interesse stets und unverzüglich Folge zu leisten. Das Mitbringen alkoholischer Getränke und/oder auch das Mitführen von Waffen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringe etc.) in den Kölner Zoo ist streng untersagt. Im Verdachtsfall ist die AG Zoologischer Garten Köln berechtigt, stichprobenartig oder systematisch sog. Taschenkontrollen durchzuführen und den Zutritt auch bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gegen Rückerstattung des Kaufpreises zu verweigern.

Das Mitbringen von Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen, Scootern, Schlitten etc. in den Zoo ist zu Ihrer eigenen Sicherheit nicht gestattet, ebenso das Spielen mit Bällen, Frisbee-Scheiben und Ballonen. Im Interesse der Sicherheit und zum Schutz unserer Besucher vor unangemessenen Beeinträchtigungen behalten wir uns vor, auch die Mitnahme sonstiger Gegenstände und Fahrzeuge, wie z. B. Bollerwagen, die aufgrund ihrer Größe eine Störung anderer Besucher darstellen können, zu untersagen.

Die Mitnahme von Hunden und/oder anderen Tierarten in den Zoo ist im Interesse der Sicherheit und Gesundheit unserer Tiere und unserer übrigen Gäste nicht gestattet.

4. AUFSICHTSPFLICHT

Kinder unter 12 Jahren und solche Personen, die nicht über die notwendige Reife verfügen, die Zooregeln zu beachten bzw. wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der dauerhaften Aufsicht benötigen, dürfen sich nur in Begleitung einer volljährigen, aufsichtspflichtigen Person auf dem Gelände des Kölner Zoos bewegen.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haften die aufsichtspflichtigen Personen für alle Schäden, die durch eine Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflichten gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen; der Kölner Zoo überwacht ausschließlich die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Bei Besuchergruppen mit aufsichtsbedürftigen Personen ist die leitende aufsichtspflichtige Person der Gruppe auf Aufforderung hin verpflichtet, dem Kölner Zoo ihren Namen, die Institution oder Schule, der die Gruppe angehört, und die Mobilfunknummer des mitgeführten Mobiltelefons mitzuteilen.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bzw. bei pflege- und aufsichtspflichtigen Menschen haben die Erziehungsberechtigten bzw. das entsprechende Pflegepersonal für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen sowie die Beachtung der Zoo-Ordnung Sorge zu tragen.

5. FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

Wir freuen uns, wenn Sie viele Fotos oder Filme für Ihr Familienarchiv machen. Bitte nehmen Sie bei den Aufnahmen auf die übrigen Zoo-Besucher Rücksicht – nicht jeder wünscht, auf ein Bild zu kommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die Verwendung der Fotos auf private Zwecke beschränken müssen (z. B. für Ihr Familienarchiv) – eine kommerzielle Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung zulässig. Kommerziell ist jede Nutzung, die mit der Absicht betrieben wird, Gewinn zu erzielen (dazu gehört z. B. auch die Verwendung von Zoofotos oder -Filmaufnahmen im Internet im Zusammenhang mit Werbebannern und ähnlichen Werbemaßnahmen). Sofern Sie eine solche Genehmigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Pressestelle oder den Besucherservice am Haupteingang. Bitte beachten Sie auch das Blitzlichtverbot in einigen Tierhäusern! Dieses beruht allein darauf, dass sich die Tiere durch Blitzlicht gestört fühlen.

Für den Fall, dass die AG Zoologischer Garten Köln oder ein von dieser Beauftragter Film- oder Fotoaufnahmen von einem Besucher gemacht hat, willigt dieser mit dem Kauf einer Eintrittskarte und dem Betreten des Zoo-

geländes in deren Verwendung für Zwecke der Presse-, Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit des Kölner Zoos ein.

6. SCHADENSMELDUNG UND VERLUST VON GEGENSTÄNDEN

Alle Einrichtungen im Zoo werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schadensfall vor dem Verlassen des Zoogeländes bitte bei unserem Besucherservice-Schalter am Haupteingang. Melden Sie sich in jedem Fall auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte.

Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Zoogeländes erfolgt. Gefundene Sachen sind beim Besucherservice abzugeben. Verlorengegangene Gegenstände können beim Besucherservice abgeholt werden.

7. WERBUNG UND ANBIETEN VON WAREN UND LEISTUNGEN

Werbung auf dem Zoogelände (dazu gehören auch die Flächen vor dem Eingang und der Parkplatz), wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen und Zählungen.

8. BENUTZUNG DER EINRICHTUNGEN DES ZOOS

Der Zoobesuch soll für Sie, aber auch für alle anderen Gäste ein unvergessliches Erlebnis werden. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen sowie Anweisungen der Zoomitarbeiter zu einem reibungslosen Betrieb gehören und von allen Besuchern beachtet werden müssen.

Bei der Benutzung von Spielgeräten, Spielwiesen und ähnlichen Einrichtungen sind Altersbeschränkungen und Benutzungshinweise unbedingt zu beachten. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung oder sonst unsachgemäße Benutzung verursacht werden, übernimmt die AG Zoologischer Garten Köln keine Haftung, es sei denn, der Schaden ist durch fehlerhafte Benutzungshinweise oder durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung verursacht worden.

Sollten Sie diesen Anweisungen oder Anleitungen nicht nachkommen, kann das Personal Sie von der Benutzung der Einrichtungen ausschließen oder vom Zoogelände verweisen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird. Besucher haften für alle Schäden, die durch Zuwiderhandlungen oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen oder Anweisungen entstehen.

Auch unsere Tiere brauchen ihre Ruhepausen. Versuchen Sie bitte nicht, die Aufmerksamkeit durch lautes Rufen, Klopfen gegen Scheiben oder Ähnliches auf sich zu lenken. Die Tiere reagieren darauf nur, indem sie sich weiter zurückziehen. Ihnen entgeht so, die natürlichen Verhaltensweisen der Tiere zu beobachten, die diese nur in ungestörtem Zustand entwickeln. Bitte fassen Sie daher auch nicht in Wasserbehälter und Aquarien.

Köln, 1. Januar 2011, AG Zoologischer Garten Köln

**WIR DANKEN IHNEN FÜR IHR VERSTÄNDNIS
UND WÜNSCHEN IHNEN EINEN ANGENEHMEN
AUFENTHALT IM KÖLNER ZOO!**


THEO PAGEL


CHRISTOPHER LANDSBERG